



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 8. Gemeinderatssitzung am 26. November 2021

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Mag. Alexandra Partl	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Anita Posch *)	ÖVP Fließ
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller
EGR Christian File	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.

*) Anwesend ab Tagesordnungspunkt 7.)

ENTSCHULDIGT:

GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
EGR Markus Spiß	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 08.10.2021
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Grundangelegenheiten
 - 5.1.) Schlachthof Fließ - Neuvermessung
 - 5.2.) Grundverkauf Niedergallmigg - Weber
 - 5.3.) Grundverkauf Zoll - Gabl
 - 5.4.) Grundtausch Schatzen - Walch Jakob
 - 5.5.) Grundverkauf Piller - Neue Heimat Tirol NHT
 - 5.6.) TIWAG - Masttausch
 - 5.7.) Grundverkauf Niedergallmigg - Hitthaler
 - 5.8.) Grundverkauf Siedlung Brosgen - Schütz/Tschoder
 - 5.9.) Grundverkauf ASFINAG
 - 5.10.) Grundverkauf Piller - Gigele Michael
- 6.) Raumordnungsangelegenheiten
- 7.) Auftragsvergaben
 - 7.1.) Fraktionsgebäude Hochgallmigg

- 7.2.) Verpachtung Dorfcave
- 7.3.) Ankauf LKW
- 7.4.) Doppelkammerstreuer
- 7.5.) Ladekran
- 7.6.) Aufbau LKW
- 8.) Abgaben, Steuern, Gebühren, Verrechnungspreise 2022
- 9.) Förderungen (Investitionszuschüsse)
- 10.) Gemeindeverband "Breitbandversorgung Oberes Gericht" - Änderung der Satzungen
- 11.) Gemeinderats- u. Bürgermeisterwahl 2022 – Festsetzung der Anzahl der Beisitzer
- 12.) Personalangelegenheiten
- 13.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Alexander Jäger eröffnet die 8. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 08.10.2021

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 7. Gemeinderatssitzung vom 08.10.2021 mit 11 Stimmen. 3 Mitglieder des Gemeinderates waren bei der letzten Sitzung nicht anwesend. 1 Mitglied des Gemeinderates war bei diesem Tagesordnungspunkt noch nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Leitplanken-Sanierung:
In folgenden Bereichen wurden die Leitplanken erneuert bzw. montiert:
Straße nach Zöbelen, Zufahrt Gewerbegebiet Runserau, Alter Gachen-Blick-Weg
- b) Schneestangen:
Für den Winterdienst wurden in allen Bereichen die Schneestangen geschlagen.
- c) Steinmauern und Wegverbreiterung:
Der Weg nach Blumenegg wurde im Bereich Geizens verbreitert. Es wurde eine Steinmauer errichtet.
Die Steinmauer vor Runs wurde ebenfalls saniert.
- d) Asphaltierungen:
Die Asphaltierungsarbeiten in Brosgen, Blumenegg und Schätzen konnten noch abgeschlossen werden.
- e) Fraktionsgebäude Hochgallmigg:
Die Bodenplatte wurde bereits betoniert. Wenn möglich, sollten die Wände im UG noch heuer betoniert werden.
- f) LWL:
Die Arbeiten in Niedergallmigg wurden mit den Asphaltierungsarbeiten abgeschlossen.
- g) Christbäume:
Im Dorf, in Piller und in Niedergallmigg wurden die Christbäume aufgestellt und die Beleuchtung angebracht. Es ist geplant, noch vor Weihnachten einen Christbaum in Hochgallmigg aufzustellen (nach Baustopp).
- h) Winterdienst:

Die Einteilung für den Winterdienst wurde gemeinsam mit den Betroffenen erstellt (Bereitstellungsplan...).

i) Altersheim:

Nach Rücksprache bei HR Mag. Josef Danner wird es im Laufe des nächsten Jahres ein Gespräch mit Landesrätin Annette Leja geben. Vorrangiges Ziel ist die Aufnahme in den neuen Pflege- und Strukturplan des Landes.

j) Aushubdeponie Hochgallmigg:

Nach der Grundlagenvermessung wurde ein entsprechendes Projekt in Auftrag gegeben. Ziel ist es, eine Deponie mit einem Volumen von ca. 20.000 m³ zu schaffen.

k) Jägerhütte:

Wie bereits bekannt ist, hat der Pächter Hofer Valentin den Vertrag mit November 2021 gekündigt. Ein Nachfolger wurde ebenfalls gefunden. Leider kam es bedingt durch den Lock-down bisher zu keinem Vertragsabschluss.

l) Gewerbepark Nesselgarten:

Im Außenbereich des ehemaligen HAHO-Gebäudes musste eine Entwässerung errichtet werden. Dazu wurden ein Schacht gesetzt und die notwendigen Leitungen verlegt.

m) Brücke Silberplan:

Die Brücke Silberplan erstrahlt in neuem Glanz. Ein neuer Boden und ein neues Dach werden durch eine neue Beleuchtung ins rechte Licht gesetzt.

5.) Grundangelegenheiten

Alle einstimmigen Gemeinderatsbeschlüsse in diesem Tagesordnungspunkt wurden mit 14 Stimmen gefasst. 1 Mitglied des Gemeinderates ist erst später eingetroffen.

5.1.) Schlachthof Fließ - Neuvermessung

Durch den Neu- bzw. Zubau des Schlachthofes musste die Gp. 1271/4 angepasst werden. Der Gemeinderat beschließt die Teilung im eigenen Besitz lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Alexander Riha MSc (GIS) GZl. 8098B wie folgt einstimmig:

- Die Trennfläche 1 wird von der Gp. 1271/4 abgeschrieben und bildet die neue Gp. 6577.
- Die Trennfläche 5 wird von der Gp. 1271/1 ab- und der Gp. 1271/4 zugeschrieben.
- Die Trennfläche 6 wird von der Gp. 1418/1 ab- und der Gp. 1271/4 zugeschrieben.
- Die Trennfläche 7 wird von der Gp. 5525 ab- und der Gp. 1271/4 zugeschrieben.
- Die Trennfläche 4 wird von der Gp. 5525 ab- und der Gp. 1271/1 zugeschrieben.
- Die Trennfläche 3 wird von der Gp. 1418/1 ab- und der Gp. 1271/1 zugeschrieben.
- Die Trennfläche 2 wird von der Gp. 1418/1 ab- und der Gp. 5525 zugeschrieben.

Der Gemeinderat beschließt die Exkammerierung der Trennflächen 4 und 7 vom öffentlichen Gut (Wege) und die Inkammerierung der Trennfläche 2 zum öffentlichen Gut der Gemeinde Fließ. Der Bürgermeister wird beauftragt die Durchführung nach § 15 LiegTeilG zu veranlassen.

5.2.) Grundverkauf Niedergallmigg - Weber

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 1 mit 16 m² lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Alexander Riha, GZl. 8028A, an Weber Florian und Köll Stefanie zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 1.742,08 (€ 108,88/m²). Die Teilfläche 1 wird vom öffentlichen Parkplatz (Gp. 1608/1) abgeschrieben und der Gp. 6499 als Teil der Hauszufahrt zugeschrieben. Der Gemeinderat beschließt die Exkammerierung dieser Teilfläche. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Durchführung nach § 15 LiegTeilG zu veranlassen. Die Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen.

5.3.) Grundverkauf Zoll - Gabl

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen (1 Mitglied des Gemeinderates hat sich wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung beteiligt), die Teilfläche 1 mit 23 m² lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Alexander Riha, GZl. 8098A, an Gabl Anton und Armella zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 2.504,24 (€ 108,88/m²). Der Kauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Die Vermessungs- und Vertragskosten sind vom Käufer zu tragen.

5.4.) Grundtausch Schatzen - Walch Jakob

Der Gemeinderat beschließt den flächengleichen Grundtausch lt. Vermessungsurkunde der Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges.m.b.H. GZl. 7676/20/C einstimmig. Der Grundtausch ist erforderlich, da im Bereich des Wohnhauses Schatzen 275 a der Katasterstand des Weges nicht mit der Lage in der Natur übereinstimmt.

Der Gemeinderat beschließt die Exkamerierung der Trennflächen 1 und 2 sowie die Inkamerierung der Trennfläche 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Durchführung nach § 15 LiegTeilG zu veranlassen. Die Vermessungskosten sind von Walch Jakob zu tragen.

5.5.) Grundverkauf Piller - Neue Heimat Tirol NHT

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das neu vermessene Grundstück Gp. 6315/1 an die Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, zu verkaufen. Das Grundstück hat eine Größe von 3.046 m². Der Kaufpreis beträgt, wie bereits im Grundsatzbeschluss vom 11.12.2020 protokolliert, € 100,--/m² (€ 304.600,--).

5.6.) TIWAG - Masttausch

Die TINETZ Tiroler Netze GmbH hat mitgeteilt, dass beabsichtigt ist an der 30kV-Leitung Imst-Pitztal die Masten Nummer 166, 169, 170, 171, 175, 176 und 181 zu tauschen. Einige davon befinden sich auf Gemeindegrund.

Der Gemeinderat stimmt dieser Aktion einstimmig zu.

5.7.) Grundverkauf Niedergallmigg - Hitthaler

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 1 mit 39 m² lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Alexander Riha, GZl. 8027A, an Herrn Hitthaler Andreas zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 4.246,32 (€ 108,88/m²). Der Kauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Die Vermessungs- und Vertragskosten sind vom Käufer zu tragen.

5.8.) Grundverkauf Siedlung Brosen - Schütz/Tschoder

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück Gp. 6504 (439 m²) an Tschoder Anna und Schütz Markus zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 73,41/m² (€ 32.226,99). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ (Vor- u. Wiederkaufsrecht). Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 1.100,-- separat in Rechnung gestellt. Das Material für die Vorbereitung des Wasseranschlusses in Höhe von € 500,-- wird ebenfalls weiterverrechnet.

5.9.) Grundkauf ASFINAG

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück Gp. 2927 von der ASFINAG zu erwerben. Der Kaufpreis beträgt für die 98 m² € 539,00 (€ 5,50/m²).

Der Gemeinderat beschließt ebenfalls einstimmig, das Grundstück Gp. 1492 von der ASFINAG zu erwerben. Der Kaufpreis beträgt für die 363 m² € 1.270,50 (€ 3,50/m²).

5.10.) Grundverkauf Piller - Gigele Michael

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen (1 Mitglied des Gemeinderates hat wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, die Teilfläche 1 mit 70 m² lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Alexander Riha, GZl. 8023A, an Gigele Michael zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt lt. Grundsatzbeschluss vom 30.10.2020 € 4.760,-- (€ 68,00/m²). Die Teilfläche 1 wird vom öffentlichen Weg (Gp. 6230) abgeschrieben und der Gp. 6233 zugeschrieben. Der Gemeinderat beschließt die Exkamerierung dieser Teilfläche. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Durchführung nach § 15 LiegTeilG zu veranlassen. Die Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen.

6.) Raumordnungsangelegenheiten

Der Bürgermeister informiert, dass es von den Käufern der Gpn. 4007/2 und 4007/3 (Gebr. Karas) den Wunsch gibt auf der Restfläche der Gp. 4007/1 und 4030/1 weitere Gebäude zu errichten. Diesbezüglich gibt es auch Anfragen für eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und die anschließende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Gemeinderat verweist auf das derzeit gültige Örtliche Raumordnungskonzept das in diesem Bereich keine Bebauung vorsieht. Ein entsprechender schriftlicher Antrag (mit Bedarfsbegründung) des Grundbesitzers liegt ebenfalls nicht vor. Der Gemeinderat sieht derzeit keinen Handlungsbedarf.

7.) Auftragsvergaben

7.1.) Fraktionsgebäude Hochgallmigg

a) Lüftung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Lüftung an den Billigstbieter die Fa. Sailer zu vergeben

Sailer	€	32.000,30
ZAK	€	33.120,72
Airtech	€	33.921,69
Rainalter	€	37.868,19

b) Heizung/Sanitär:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Heizungs- und Sanitärarbeiten an den Billigstbieter die Fa. Sailer zu vergeben

Sailer	€	144.374,80
Franz Bouvier	€	149.297,59
Luzian Bouvier	€	154.096,76
Reinhard Regensburger	€	169.041,35
E. Rainalter	€	169.437,26

c) Elektroarbeiten:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Elektroarbeiten an den Billigstbieter die Fa. Elektromüller zu vergeben

Elektro Müller	€	74.897,33
Kalsberger	€	78.797,78
ZET	€	83.396,74

Elektro Wiederin	€	89.046,90
------------------	---	-----------

7.2.) Verpachtung Dorfcave

Die Verpachtung des Dorfcaves war in der Zeit vom 12.10.2021 bis 15.11.2021 ausgeschrieben (Gem2Go, Bezirkszeitungen). In dieser Zeit wurden 7 Angebote abgegeben. Der Gemeindevorstand hat diese Angebote am 16.11.2021 geöffnet und vorgeprüft. Ein Angebot wurde noch vorher zurückgezogen. 3 Angebote wurden ausgeschieden, da das verlangte Betriebskonzept gänzlich fehlte bzw. nur sehr oberflächlich vorhanden war. Die weiteren 3 Angebote wurden in der Sitzung am 18.11.2021 eingehend geprüft und diskutiert. Dabei hat der Gemeindevorstand entschieden, dass das Angebot der Frauen Heidler Kerstin und Sarah Wolf den Vorstellungen für unser Dorf am besten entspricht. Daher schlägt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat vor das Dorfcave an Heidler Kerstin und Sarah Wolf auf 3 Jahre zu verpachten.

Der Gemeinderat nimmt diese Empfehlung an und beschließt die Verpachtung des Dorfcaves an Heidler Kerstin und Sarah Wolf mit 14 Stimmen (1 Gemeinderat hat sich wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung beteiligt).

7.3.) Ankauf LKW

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für den Bauhof einen 2-Achs-LKW anzukaufen. Im Vorfeld wurden von den betroffenen Fahrern verschiedene Modelle genau durchleuchtet und teilweise auch getestet. Neben den üblichen technischen Details wurde das Hauptaugenmerk auf den Radstand, den Wendekreis und die Entfernung zur nächsten Service-Werkstätte gelegt. Aus diesen Überlegungen wird das Modell MAN TGS 18.470 4x4 BL CH bevorzugt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen MAN LKW zum Preis von € 122.500,-- anzuschaffen. Die Abwicklung erfolgt über die Online-Plattform der BBG.

7.4.) Doppelkammerstreuer

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von der Fa. Aebi Schmidt Austria GmbH einen Doppelkammerstreuer STRATOS D50-36 VESN-490 anzuschaffen. Die Gemeinde hängt sich dabei an die Ausschreibung des Bundes über die Online-Plattform BBG an. Das direkte Angebot lautet auf € 40.231,62 (abzügl. BBG-Konditionen).

7.5.) Ladekran

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen Ladekran HIAB X-HIPRO 142 anzukaufen. Der Ladekran kostet € 52.550,00 ohne Montage. Die Ausschreibung und Vergabe erfolgt über die Online-Plattform der BBG.

7.6.) Aufbau LKW

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Aufbau für den LKW von der Fa. Wohlgenannt anfertigen zu lassen. Der Aufbau wird in Absprache mit den verantwortlichen Fahrern gefertigt und montiert. Das Angebot der Fa. Wohlgenannt beträgt € 79.590,00 (inkl. Montagearbeiten).

8.) Abgaben, Steuern, Gebühren, Verrechnungspreise 2022

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Abgaben, Steuern, Gebühren und Verrechnungspreise um den Index (VPI Juni 2020 bis Juni 2021) von 2,8 % wie folgt zu erhöhen:

Abgabenart	2022	Hebesätze
Grundsteuer A		500 v.H. d. Messbetrages
Grundsteuer B		500 v.H. d. Messbetrages
Vergnügungssteuer		lt. Vergnügungssteuergesetz
		vom 05.07.2017 LGBL. Nr. 87/2017
Hundesteuer	56,60	pro Hund und Jahr
	85,21	jeder weitere Hund einer Familie
		Ab dem 5. Hund einer Familie, wird keine Hundesteuer mehr eingehoben, wenn diese für Zucht- oder Sportzwecke gehalten werden
Erschließungsbeitrag		3 v.H. d. Erschließungskostenfaktors
Wasseranschlussgebühr		lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.05
	1,95	pro m ³ Baumasse
Anschlussgeb. für Schwimmbäder	15,59	pro m ³ Wasserinhalt
Anschlussgeb. für unbebaute		
Grundstücke	259,83	Pauschale
Wasserbenützungsgebühr		lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.05
	0,95	pro m ³ Wasserverbrauch
		Mindestmenge 1. Pers. 65 m ³ (ein Punkt)
		jede weitere Pers. 26 m ³
	10,42	Zählermiete 3-5 m ³
	13,88	Zählermiete 7-10 m ³
	25,44	Zählermiete 20-30 m ³
Kanalanschlussgebühr		lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.05
	6,09	pro m ³ Baumasse
Kanalbenützungsgebühr		lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.05
	2,39	pro m ³ Wasserverbrauch (Vorgeschriebene Mindestg. 2,36)
		Mindestmenge 1. Pers. 65 m ³ (ein Punkt)
		jede weitere Pers. 26 m ³
	0,66	pro m ³ Baumasse (ohne Wasserzähler)
Müllgebühren		nach der Müllgebührenordnung vom 25.11.04
	83,18	ein Punkt
		Mindestmenge 1. Pers. 35 kg
		jede weitere Pers. 14 kg.
		Weitere Gebühr Restmüll:

	0,60	pro kg Restmüll (ALSAG einger.)
	0,14	pro Lit. Biomüll
	29,12	Rolle Biosäcke
	45,65	pro m³ Sperrmüll
Friedhofgebühr		nach der Friedhofsgebührenordnung
		vom 05.07.2005
	21,58	pro Grabstätte (Reihengrab bis 120 cm)
	21,58	Urnengrab (Belegung bis 4 Urnen)
	577,41	Familiengrab
	413,09	Urnen - Reihengrab (Neuerrichtung 2019)
	467,69	Urnen - Einzelgrab
Benützung d. Totenkapelle	45,60	
Kindergartenbeiträge	28,06	pro Kind bis 12.30 Uhr
	12,88	für ein weiteres Kind einer Familie bis 12.30 Uhr
	2,18	pro Kind bis 14.00 Uhr pro angem. Tag
	2,18	pro Kind ab 14.00 Uhr pro angem. Tag
	4,70	pro angemeldetem Mittagessen
Kinderkrippe	42,82	pro Kind bis 12.30 Uhr
	3,01	pro Kind bis 14.00 Uhr pro angem. Tag
	3,01	pro Kind ab 14.00 Uhr pro angem. Tag
	4,70	pro angemeldetem Mittagessen
	5,90	pro Kind "nicht Fließer"
Schülerhort	2,18	pro Kind bis 11.30 Uhr pro angem. Tag
	2,18	pro Kind bis 14.00 Uhr pro angem. Tag (Mittagsbetreuung)
	2,18	pro Kind ab 14.00 Uhr pro angem. Tag (Betreuung/Hausübung)
	4,70	pro angemeldetem Mittagessen
Sommerbetreuung	2,39	Halbtagsbetreuung ohne Essen
	8,42	Halbtagsbetreuung mit Essen
	10,60	Ganztagsbetreuung mit Essen
Gemeindeblatt	218,30	pro Seite
	130,00	pro 1/2 Seite
	78,00	pro 1/4 Seite
	57,20	pro 1/8 Seite
	11,00	Versand Inland lt. aktuellem Posttarif 26.11.2021
	28,00	Versand Ausland lt. aktuellem Posttarif 26.11.2021

Unimog	53,91	pro Stunde
	67,39	pro Stunde für Schneeräumung
LKW	66,85	pro Stunde
	83,56	pro Stunde für Schneeräumung
	33,42	pro Stunde ohne Fahrer
Radlader	73,32	pro Stunde
	91,65	pro Stunde für Schneeräumung
	39,89	pro Stunde ohne Fahrer
Bagger 8 Tonnen	74,78	pro Stunde
Bagger 8 Tonnen	41,36	pro Stunde ohne Fahrer
Bagger 2,5 Tonnen	58,22	pro Stunde
Bagger 2,5 Tonnen	30,19	pro Stunde ohne Fahrer
Traktor	25,00	pro Stunde ohne Fahrer (NEU)
Hoftrak	51,74	
Dumper 5 to	51,74	
Kompressor	15,09	Grundmiete
	18,33	Zeitmiete/Betriebsstunde
Bus km	0,78	pro km
Reifen mit Felge	2,39	pro Reifen
Reifen ohne Felge	1,72	pro Reifen
Splitt	36,00	pro m³ lt. Re Fa. Prantauer 15.10.2021
Salz pro kg.	0,21	lt. Re Fa. List
Walze mit Mann	55,62	pro Stunde
Rüttelplatte mit Mann	55,62	pro Stunde
Stromaggregat	39,19	pro Stunde
Stampfer	8,13	pro Stunde
Fäkalschlammentsorgung	13,47	pro m³
Facharbeiter	43,12	pro Stunde
Hilfsarbeiter	36,22	pro Stunde
Grundbuchsauszug	12,29	pro Auszug

Deponiegebühren	4,10	pro m³ Aushubmaterial
	64,69	pro m³ Bauschutt
Pachtgebühren	23,83	einm. Verwaltungskosten
	0,13	pro m² Weide oder landw. Nutzfläche
	0,87	pro m² Bienenhaus
	3,22	pro m² gewerblicher Nutzung
	0,81	pro m² für Lagerplätze Holz+Mist
	2,60	pro m² für gemischt genutzte Fläche
Grundstückspreise	61,46	pro m² Gewerbegebiet Fließerau/Hanglage
	129,37	pro m² Fließerau
	91,46	pro m² Schlossgründe ALT
	111,93	pro m² Schlossgründe NEU
	75,46	pro m² Siedlung Eichholz/Piller
	75,46	pro m² Siedlung Niedergallmigg
	185,00	pro m² im Dorfbereich
	185,00	pro m² im Zentrumsbereich Urgen
	111,90	pro m² restliche Grundstücke
	11,33	pro m² rein landw. gen. Fläche
Parkplätze	143,40	Jahresparkplatz (2,50 m x 5,50 m)
	309,40	Jahresparkplatz LKW
Tagesparkschein 10er Block	11,10	gültig auf allen 180 min Parkplätze
Monatsparkschein	11,10	gültig auf allen 180 min Parkplätze
Jahresparkschein	88,40	gültig auf allen 180 min Parkplätze
	55,00	Mitarbeiterpreis
Tiefgaragenparkschein		
inkl. Jahresparkschein	441,60	Gemeindezentrum für Bewohner
	441,60	Neue Mittelschule
Tiefgaragenparkplatz		
Mo-Sa 7:00-19:00 Uhr	242,90	Gemeindezentrum
inkl. Jahresparkschein	242,90	Neue Mittelschule
Fix zugewiesener		
Tiefgaragenplatz		
inkl. Jahresparkschein	662,40	Gemeindezentrum für Bewohner
Variabler Tiefgaragenplatz		
inkl. Jahresparkschein	662,40	Neue Mittelschule für NICHT Bewohner
Asphaltkünetten	116,00	pro lfm. bis 120 cm breit
	84,00	pro lfm. bis 80 cm breit
		mindestens 3 lfm
Kopie (Gemeindeamt)	0,10	pro Blatt A4 einseitig bedruckt s/w

	0,40	pro Blatt A4 einseitig bedruckt s/w
	0,80	pro Blatt A3 einseitig bedruckt Farbe
Bußgeld bei Verstößen gegen d. Plakatordnung	31,00	
Sportreferent	577,00	
Fraktionsvorsteher Piller	458,00	
Fraktionsvorsteher Hgm.	351,00	
Stundensätze für alle Ausschusstätigkeiten		
Mo - Fr. 07:00 - 18:00 Uhr	17,00	
		Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können wie bisher, ihre Tätigkeiten auch außerhalb des angeführten Zeitraumes in Rechnung stellen.
Kursentschädigung	25,00	pro Kurstag LF-Schule
Feuerwehren	18,50	einmalige Fahrtpauschale Kurs LF-Schule
Mehrzwecksaal (groß)	324,40	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Mehrzwecksaal (groß)	46,20	für jede weitere Stunde
Mehrzwecksaal (groß)	17,30	pro Stunde für Sportveranstaltungen
		(Training, Turnen ...)
Gymnastiksaal	11,60	pro Stunde für Sportveranstaltungen
		(Training, Turnen ...)
Hauptschulvorplatz	69,60	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Hauptschulvorplatz	34,80	für jede weitere Stunde
Küchenbenützung	98,70	pro Veranstaltung
Thekenbenützung (Bar)	81,00	pro Veranstaltung
Nutzung Fahrerschülerraum	28,90	pro Veranstaltung
Foyer Kultur- u. Theaters.	56,90	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
	17,30	für jede weitere Stunde
Theatersaal (kleiner Saal)	92,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Theatersaal (kleiner Saal)	17,30	für jede weitere Stunde
Benützung der Nassräume	6,90	pro Benützung
Techniker/Saalmeister	69,60	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Techniker/Saalmeister	28,90	für jede weitere Stunde
VS EH, Hgm., Ngm.,Piller, Urgen		
Turnsaal	69,60	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Turnsaal	11,60	für jede weitere Stunde
Turnsaal	11,60	pro Stunde für Sportveranstaltungen
		(Training, Turnen ...)

Piller		
Fraktionsraum	46,30	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Fraktionsraum	11,60	für jede weitere Stunde
Fraktionsraum	11,60	pro Stunde für Sportveranstaltungen (Turnen...)
Benützung Foyer mit Theke	15,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Küchenbenützung	47,50	pro Veranstaltung
Musikpavillon	23,00	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Musikpavillon	11,60	für jede weitere Stunde
Festplatz Katzenboden	23,00	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Festplatz Katzenboden	11,60	für jede weitere Stunde
Feuerwehrhalle Hgm.	23,00	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
	11,60	für jede weitere Stunde
Sportplatz Hgm.	23,00	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Sportplatz Hgm.	11,60	für jede weitere Stunde
Dorfplatz Fließ	11,60	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Dorfplatz Fließ	3,80	für jede weitere Stunde
Vermietung von Besteck, Gläsern, Tellern u. Tassen	0,69	pro angefangenem Tag
Tische	1,32	pro angefangenem Tag
Stühle	0,37	pro angefangenem Tag
Saalmeister	13,00	für die Ausgabe und Kontrolle
Schwimmbadpreise	4,50	Tageskarte Erwachsene
Ermäßigt (Jugend bis	1,90	Tageskarte Kinder (6 bis 14 Jahre) (2023-2€)
18 Jahre, Lehrlinge,	9,40	Tageskarte Familie
Bundesheer, Studenten)	3,30	Tageskarte ermäßigt
Tageskarte Familie	1,30	Tageskarte Schulklassen
immer günstiger Tarif	35,20	10er Block Erwachsene
	23,60	10er Block ermäßigt
	13,70	10er Block Kinder
	106,40	Saisonkarte Familie
	53,20	Saisonkarte Erwachsene
	41,10	Saisonkarte Jugend
	15,60	Saisonkarte Kinder
	2,20	Erwachsene ab 16.00 Uhr
		Kinder ab 16.00 Uhr frei
Heilbehelfe	194,80	Auf- u. Abbaupauschale für Pflegebett
	0,59	Miete für Pflegebett pro Tag
	11,20	Ausgabepauschale für Rollstuhl, Leibstuhl,

		Badelift und Infusionsständer
	0,24	Miete für Rollstuhl u. Badelift pro Tag
	0,14	Miete für Leibstuhl pro Tag
Entschädigung Sirenen	80,80	Leitner Horst
	80,80	Ruhland Verena
Christbaumverkauf	7,00	Klein (bis ca. 1 Meter)
	9,00	Mittel (bis ca. 1,5 Meter)
	12,00	Groß (ab 1,5 Meter)

9.) Förderungen (Investitionszuschüsse)

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Landwirtschaftsförderung (ehem. Freiwasser) an alle tierhaltenden Betriebe zu überweisen. Der Gesamtbetrag wird mit € 11.572,74. beschlossen.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Lehrlingsförderung 2021 an die Fließener Unternehmer zu überweisen. Für 31 Lehrlinge aus 12 verschiedenen Betrieben werden € 7.130,-- überwiesen.
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für das „Kiesaufräumen“ (Winterschäden) € 2.536,04 zu überweisen. Angesucht haben 24 Grundbesitzer. Die Entschädigung beträgt € 0,52/lfm.
- d) Die Auszahlung der Investitionsförderung (20 %) wird vorerst zurückgestellt. Die eingereichten Anträge müssen noch genauer geprüft werden.

10.) Gemeindeverband "Breitbandversorgung Oberes Gericht" - Änderung der Satzungen

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ sowie die Anpassung der Satzung wie folgt einstimmig:

Vereinbarung

I.

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pfunds, Prutz, Ried i.O., Serfaus und Tösens schließen sich nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020 zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, die überlassenen Glasfaserkontingente durch die Mitgliedsgemeinden in den Zubringerstrecken vom Knoten Landeck zu den Verbandsgemeinden passiv zu betreiben und zu warten sowie die Glasfaserinfrastruktur der Zubringerstrecken zu vermarkten.
3. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.
5. Beim Gemeindeverband handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

II.

Diese Vereinbarung (Änderung) über die Bildung des Gemeindeverbandes tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl des Verbandsausschusses
 - c) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
 - d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
 - g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.
Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,

- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsab-
schlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemein-
deamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:

Die Investitionsbeiträge (Kosten für ev. Grunderwerb, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Bau der Anlagen), die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Auszahlungen für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen und die Beiträge zum Betriebsaufwand für die laufende Wirtschaftsführung (Betriebsbeiträge) sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel (Laufmeter gemessene Faserlänge je Gemeinde) aufzuteilen:

<u>Gemeinde</u>	<u>prozentueller Anteil</u>
Gemeinde Faggen	2,59 %
Gemeinde Fendels	1,81 %
Gemeinde Fiss	4,21 %
Gemeinde Fließ	11,01 %
Gemeinde Kaunerberg	1,42 %
Gemeinde Kaunertal	10,81 %
Gemeinde Kauns	4,36 %
Gemeinde Ladis	3,75 %
Stadtgemeinde Landeck	4,16 %
Gemeinde Nauders	14,08 %
Gemeinde Pfunds	13,26 %
Gemeinde Prutz	7,27 %
Gemeinde Ried i.O.	8,92 %
Gemeinde Serfaus	7,41 %
Gemeinde Tösens	<u>4,94 %</u>

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstandenen Kosten dem Verband zu ersetzen.

§ 10

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.
- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 11

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Prüfungsausschuss nach § 109 TGO der Prüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 12

Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

11.) Gemeinderats- u. Bürgermeisterwahl 2022 – Festsetzung der Anzahl der Beisitzer

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 die Zahl der Beisitzer in der Gemeindewahlbehörde mit 5 festzusetzen. Den Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörde gehören jeweils 3 Beisitzer an. Die Aufteilung erfolgt nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl.

Gemeindewahlbehörde:

3	Sozialdemokraten u. Parteifreie (Bock H.P.)
2	ÖVP Fließ
0	Einheitsliste Piller

Sprengelwahlbehörden und Sonderwahlbehörde:

2	Sozialdemokraten u. Parteifreie (Bock H.P.)
1	ÖVP Fließ
0	Einheitsliste Piller

12.) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge bzw. die Änderungen der Dienstverträge mit Geiger Dagmar, Achenrainer Reinhard, Wille Karin, Wörz Sandra, Pinzger Johanna, Erhart Ingrid, Zangerle Astrid und Jäger Steffi.

Der Gemeinderat beschließt für die Infostelle Frau Geiger Karoline anzustellen.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

13.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) GRⁱⁿ Reinstadler Rosmarie stellt fest, dass der Abschluss der Leitplanke oberhalb des Hotel Fließberhof eine Gefahr darstellt. Ein entsprechender Auftrag zur Beseitigung bzw. Entschärfung dieser Gefahrenstelle wird an Bauhofleiter Knabl Stefan erteilt.
- b) GRⁱⁿ Reinstadler Rosmarie ersucht um Sanierung der Querrinne vor der Einfahrt zum Gewerbegebiet Runserau (Niedergallmigger Straße). Der Bürgermeister nimmt den Antrag zur Kenntnis. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass diese Asphaltierungsarbeiten noch heuer durchgeführt werden können.
- c) GR Lang Karl (Obmann des Umweltausschusses) ersucht um Beantragung einer Genehmigung zur Aufstellung einer Wildkamera im Bereich des Rinner-Wegs. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass auch eine Abschränkung des Weges im vorderen Bereich geprüft werden sollte.
- d) GR Neuner Edwin ersucht, den zweiten Abschnitt der Friedhofserweiterung in Piller einzuplanen. Derzeit stehen nur mehr 4 Erdgräber zur Verfügung.
- e) GR Erhart Albert berichtet, dass im Bereich Bannholz Teile der Straße noch zu asphaltieren wären. Der Bürgermeister wird diesbezüglich mit dem Verantwortlichen der TIWAG Kontakt aufnehmen.
- f) GR Schlatter Peter berichtet von der Gründungsversammlung der Grundzusammenlegung Fließ West. Dabei wurden Bock Hans-Peter, File Georg, Schlatter Peter und Wille Christian in den Aus-

schuss gewählt. Der Bürgermeister Jäger Alexander besitzt ebenfalls ein Stimmrecht im Ausschuss. Der Ausschuss hat im Anschluss Wille Christian zum Obmann der Grundzusammenlegung Fließ West gewählt.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 22.00 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Jäger Alexander)